

Verfahrensordnung für die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer zu dem vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) geforderten Beschwerdeverfahren

Zentrale Compliance Funktion

1. Was regelt diese Verfahrensordnung?

In den Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer wurde gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Es ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer im eigenen Geschäftsbereich oder in deren Lieferketten entstanden sind.

2. Wer kann Risiken, mögliche Pflichtverletzungen oder Verstöße melden?

Jede Person kann uns menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die unseren Geschäftsbereich oder unsere Lieferketten betreffen, melden. Hinweise auf eine mögliche Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten können über unsere Meldestelle getätigt werden.

3. Welche Risiken, mögliche Pflichtverletzungen oder Verstöße können uns gemeldet werden?

Welche Risiken, Pflichtverletzungen oder Verstöße dies sind, ist im LKSG und dort in §2 geregelt:

- Beschäftigung von Kindern
- Schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wie Sklaverei u. ähnliche Praktiken, Prostitution/Pornographie, unerlaubte Tätigkeiten wie Drogenhandel, gesundheits- u. sittlichkeits- u. sicherheitsgefährdende Arbeit)
- Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Formen von Sklaverei o. ähnlichen Praktiken
- Missachtung von (örtlichen) Arbeitsschutzpflichten
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung (wg. Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung...)
- Vorenthalten eines Mindestlohns (je nach anwendbarem Recht o. Recht d. Beschäftigungsortes)
- Schädliche Bodenveränderung, Gewässer- u. Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission, übermäßiger Wasserverbrauch
- Widerrechtliche Zwangsräumung u. Land-, Wald- u. Gewässerentzug
- Beauftragung von privaten o. öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz von Unternehmensprojekten (hier droht unmenschliche Behandlung, Beeinträchtigung d. Vereinigungs- u. Koalitionsfreiheit, Gefahr für Leib u. Leben)
- Herstellung, Verwendung und Beseitigung von Quecksilber
- Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien (persistente, organische Schadstoffe)
- Nicht umweltgerechte Abfallbehandlung
- Ausfuhr gefährlicher Abfälle u. deren Einfuhr (hier auch andere Abfälle)

4. Wer kümmert sich bei den Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer um Hinweise?

Die Zentrale Compliance Funktion der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer ist die zentrale Stelle, die sich um eingehende Hinweise oder Meldungen sowie die Beantwortung und Bearbeitung dieser Meldungen kümmert. Sie beachtet hierbei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben.

Die mit der Bearbeitung dieser Hinweise beauftragten Mitarbeiter*innen sind unabhängig und handeln weisungsunabhängig. Sie sind darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sofern Hinweisgeber*innen es wünschen, bewahren die Mitarbeiter*innen der Zentralen Compliance-Funktion die Vertraulichkeit der Identität.

Benachteiligungen oder Bestrafungen eines / einer Hinweisgeber*innen durch die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer aufgrund einer Beschwerde werden nicht geduldet.

5. Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Die Zentrale Compliance Funktion ist zu erreichen wie folgt:

per Post unter

Versicherungskammer Bayern
Zentrale Compliance-Funktion 1H1CC
Maximilianstraße 53
80530 München

oder

per E-Mail unter
compliance@vkb.de

6. Wie wird mit eingegangenen Meldungen umgegangen?

Sobald bei der Zentralen Compliance-Funktion ein **Hinweis** eingeht, dokumentiert diese den Hinweis und versendet an den / die Hinweisgeber*innen eine **Bestätigung** über den Eingang des Hinweises.

Sodann wird **überprüft**, ob in dem Hinweis **hinreichend konkret ein Sachverhalt** beschrieben ist, dem nachgegangen werden kann.

Ist das nicht der Fall, wird sich - soweit möglich - mit dem / der Hinweisgeber*in in Verbindung gesetzt und **um ergänzenden Sachvortrag gebeten**. Erfolgt der **Hinweis anonym**, ist der **Sachverhalt nicht ausreichend beschrieben** und besteht **keine Möglichkeit**, sich mit dem / der Hinweisgeber*in in **Verbindung** zu setzen, wird der **Vorgang abgeschlossen**.

Ist die **Sachverhaltsbeschreibung** ausreichend **konkret**, wird mit der **Sachverhaltsaufklärung** begonnen und dabei auf betroffene Bereiche in den Unternehmen des Konzerns zugegangen. **Sofern es erforderlich** sein sollte, **werden** mit den betroffenen Bereichen der **Inhalt des Hinweises und der Sachverhalt erörtert**.

Bei Bedarf zieht die Zentrale Compliance-Funktion **weitere Funktionen** wie die Rechtsabteilung oder die Interne Revision zur Aufklärung des Sachverhalts bzw. zu seiner rechtlichen Bewertung **hinzu**.

Ergeben die internen Ermittlungen nach Einschätzung der Zentralen Compliance-Funktion, dass weder ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko noch eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten vorliegen, wird der **Vorgang abgeschlossen** und der / die Hinweisgeber*in **n werden - sofern die Kontaktaufnahme möglich ist - hierüber informiert**.

Wird hingegen ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt, **leitet die Zentrale Compliance-Funktion die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel ein, das Risiko zu reduzieren und die Verletzung abzustellen**.

Dabei werden, soweit sinnvoll und möglich, **im Bedarfsfall** der / die **Hinweisgeber*in mit einbezogen**.

Die **Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen und deren Wirksamkeit** werden von der **Zentralen Compliance-Funktion überwacht**.

Sofern möglich, wird der / die Hinweisgeber*in über den **Abschluss des Verfahrens informiert und** etwaige Nachfragen beantwortet.

Das **Beschwerdeverfahren** ist sodann **beendet**.

7. Überprüfungsturnus

Die Zentrale Compliance-Funktion überprüft diese Verfahrensordnung regelmäßig, in der Regel jährlich, auf Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf. Im Bedarfsfall wird die Anpassung auch unterjährig vorgenommen.